



Statuten vom 5. Februar 2010 (Stand am 16. Februar 2022)

I Gründung, Name, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Gründung

Der Verein wurde am 7. Dezember 1940 unter dem Namen „Vogelschutzverein Reinach“ gegründet.

Art. 2 Name

Seit der Genehmigung der Neufassung der Statuten durch die ordentliche Generalversammlung vom 5.2.2010 besteht unter dem Namen „Verein für Natur- und Vogelschutz Reinach“ (VNVR) eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB.

Art. 3 Zweck

¹Der VNVR bezweckt die Förderung des Natur- und Vogelschutzes durch Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume für Flora und Fauna.

²Die Verwirklichung dieser Zielsetzung erstrebt er beispielsweise durch:

- a) Aufklärung der Bevölkerung durch Mitteilungen, Vorträge, Exkursionen, Schülerexkursionen, Ausstellungen, etc.
- b) Wahrung der Interessen für Natur- und Vogelschutz beim Erlass gesetzlicher Bestimmungen, die Flora und Fauna betreffen.
- c) Die Errichtung von Naturschutzgebieten, deren Unterhalt und Pflege, die Erhaltung von Biotopen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten gegebenenfalls durch Pacht oder Erwerb des erforderlichen Bodens.
- d) Erfassung der Jugend für die Belange des Natur- und Vogelschutzes.
- e) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband BNV und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

II Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Ehren-, Einzel-, Familien-, Jugend- und Kollektivmitgliedern.

Art. 6 Aufnahme

¹Die Aufnahme als Mitglied steht grundsätzlich jeder Person (natürlich und juristisch) offen.

²Personen, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Zustellung der Statuten

Nach erfolgter Aufnahme durch den Vorstand werden jedem Mitglied die Statuten zugestellt.

Art. 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied nach Art. 5 kann an den Versammlungen das Stimmrecht ausüben und Anträge stellen.

III Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 9 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 10 Haftung

Für Vereinsverbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen; persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Schädigt ein Vorstandsmitglied den Verein absichtlich oder fahrlässig, so muss er persönlich für den Schaden einstehen.

IV Gönnerbeiträge und Spenden

Art. 11 Gönnerbeiträge und Spenden

Eingehende Gönnerbeiträge und Spenden sind zweckgebunden (nach Art. 3) zu verwenden.

V Austritte und Ausschüsse

Art. 12 Austritte und Ausschüsse

¹Austritte können jeweils nur auf Jahresende erfolgen. Sie sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

²Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenarbeiten, sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lassen und das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsbeschluss mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

³Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI Organe

Art. 13 Organe

Die Organe des VNVR sind:

- a) Die Generalversammlung.

- b) Der Vorstand.
- c) Die Rechnungsrevisoren.
- d) Weitere Vereinsorgane, die durch die Generalversammlung bestellt werden können.

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

¹Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder (Art. 5) jederzeit einberufen werden.

²Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung eines Antrages (mit Unterschriften) eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Art. 16 Einladung, Anträge, traktandierte und nicht traktandierte Geschäfte

¹Die Einladung zur Generalversammlung ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

²Anträge zu Handen der Generalversammlung sind bis zu zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

³Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

⁴Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zu Handen der nächsten Generalversammlung übergeben werden.

Art. 16 a Besondere Umstände

¹Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, oder
- b) bei Standardtraktanden, eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg.

²Für die Termine und Fristen sowie für das Stimm- und Wahlverfahren gelten die Artikel in diesen Statuten.

Art. 17 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Ressortverantwortlichen, mindestens aus fünf Mitgliedern.

²Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, welche von der Generalversammlung in ihrer Charge einzeln gewählt werden.

VII Obliegenheiten des Vorstands

Art. 18 Obliegenheiten

¹Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift.

²Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle vollumfänglich.

³Dem Aktuar obliegt die administrative Arbeit.

⁴Der Kassier ordnet das Rechnungswesen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 20 Protokoll

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Ausgabenkompetenzen

Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes richten sich nach dem Budget. Ausserordentliche Ausgaben bis zu 3000.- Fr. kann der Vorstand in eigener Kompetenz beschliessen.

VIII Rechnungswesen

Art. 22 Wahl der Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit für die beiden Revisoren beträgt zwei Jahre, für das Ersatzmitglied ein Jahr. Das amtsältere Revisormitglied scheidet automatisch per Datum der Generalversammlung aus, das Ersatzmitglied rückt nach.

Art. 23 Revision

Die Revisoren prüfen sämtliche Kassen des Vereins. Dazu gehört die Prüfung einer ordnungsgemässen Buchführung, sowie die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

IX Generalversammlung

Art. 24 Traktanden

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung der Jahresprogramme (Aktiven und Jugend)
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- k) Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 25 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Lebensjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

²Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Art. 26 Mehrheiten bei Abstimmungen

¹Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

²Statutenänderungen und Vereinsauflösung können nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 27 Mehrheiten bei Wahlen

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

X Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Auflösung des Vereins

¹Bei allfälliger Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

²Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen und die Akten zuzuführen.

³Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

Art. 29 Ausserordentliches

Über Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht enthalten sind, entscheidet die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung, sofern keine diesbezüglichen Bestimmungen durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder Obligationenrecht geregelt sind.

XI Datenschutz

Art. 30 Datenschutz

¹Der Verein führt eine Mitgliederliste mit Name, Vorname, Wohnadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Diese Daten sind vor Zugriff geschützt und die Bearbeitung obliegt lediglich dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier.

²Die Daten werden für die Einladung zur Generalversammlung, den Versand von Unterlagen und des Newsletters sowie für den Kontakt zu den Mitgliedern benutzt.

³Die Daten unserer Mitglieder werden nicht an Dritte weitergegeben ausser unserem Dachverband, dem Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz. Der BirdLife Schweiz garantiert, dass diese Daten nur für maximal drei Versände pro Jahr verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

⁴Mitglieder dürfen die Weitergabe ihrer Personendaten an den Dachverband verbieten oder widerrufen.

XII Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten / Revisionen

¹Die vorstehend revidierten Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Februar 2010 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Februar 1977.

²Anlässlich der Generalversammlung vom 16. Februar 2022 wurden die Artikel 16 a, 30 und 31 eingefügt und der Artikel 24 g angepasst. Sie treten sofort in Kraft.

Reinach BL, 16. Februar 2022

Der Präsident:

Fabio Di Pietro

Vorstandsmitglied

(Protokollführerin an der GV vom 16.2.2022):

Katharina Bruno